

Sollens, als mit Unterbestimmung der  
 unbestimmten Zeiten der unregelmäßig  
 tragenden Mitglieder der Societät,  
 die zu dem Ende zusammen berufen  
 werden sollen.

Und wird ferner verordnet, daß  
 vorgedachte Directoren samt ihrem Ges  
 hülfen, u. ihrer Nachfolger, oder deren  
 größter Theil, befugt seyn sollen, von  
 Zeit zu Zeit die Mitglieder besagter  
 Societät zusammen zu berufen, um  
 Statuten, Nebengesetze u. Verordnun  
 gen zu machen, u. die Angelegenhei  
 ten der Societät, den Statuten gemäß,  
 zu besorgen. Vorabgesetzt allezeit,  
 daß besagte Statuten, Nebengesetze u.  
 Verordnungen Einverwogen der Geist  
 lichen u. Statuten nutzigen sind, die in  
 dieser Republik eingeführt worden.

Und wird ferner verordnet, daß  
 vorgedachte Societät u. ihrer Nachfolger  
 voller Macht u. Gewalt seyn sollen,  
 ein gemeinsames Ding zu machen, zu  
 haben